

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Schutz des See- und Uferbereiches des Gräbendorfer Sees in der Stadt Vetschau/Spreewald, Ortsteil Laasow
See- und Uferordnung - Gräbendorfer See –

Beschluss BV-StVV-621-08 am 28.08.2008 (Amtsblatt Nr. 08/2008 vom 06.09.2008)

Präambel:

Der Gräbendorfer See mit seinem Ufer- und Strandbereich befindet sich in jeweiligem Eigentum/Besitz der Gemeinde Altdöbern, der Stadt Drebkau, der Stadt Vetschau/Spreewald und dem NaturSchutzFonds Brandenburg.

Die Eigentumsflächen des NaturSchutzFonds Brandenburg wurden als Europäisches Vogelschutzgebiet gemeldet. Um die damit verbundenen naturschutzfachlichen Ziele umsetzen zu können, werden Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und Nutzung dieser Flächen erforderlich. Die mit Bojen gekennzeichneten Seeflächen sind nicht zu befahren und die Inseln sind nicht zu betreten. Innerhalb der Vogelschutz- und Fischereiruhezonen ist das Fischen nicht gestattet.

Auf der nutzbaren Seefläche können Segler, Surfer, Ruderer, Kanuten und Angler zugelassen werden. Die Nutzung bezieht sich grundsätzlich auf die See- und Uferflächen, welche außerhalb des ausgewiesenen naturorientierten Bereiches liegen. Im folgenden Text wird dies stets vorausgesetzt. Der naturorientierte Bereich ist im Lageplan grünschraffiert dargestellt. Der jeweilige Eigentümer der Fläche wird als alleiniger Nutzungsberechtigter Bootsgleiten, Bootsanleger und Steganlagen unterhalten bzw. Dritte hiermit beauftragen oder bevollmächtigen und ggf. Wassersportveranstaltungen durchführen.

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, 329) und der §§ 26 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294), erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Schutz des See- und Uferbereiches des Gräbendorfer Sees in der Stadt Vetschau/Spreewald, Ortsteil Laasow

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese See- und Uferordnung gilt für das Befahren des Sees mit den erlaubten Segelbooten, Surfbrettern, Ruder-, Tret-, Elektro- und Paddelbooten sowie für die Nutzung des Gewässers zur Ausübung des Angelsports. Sie gilt weiter für die Uferflächen und Betriebseinrichtungen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der See- und Uferordnung umfasst die gesamten Wasser- und Uferflächen gemäß dem anliegenden Plan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Die See- und Uferordnung ist mit allen Eigentümern abgestimmt und gilt für den gesamten Gräbendorfer See im gleichen Umfang.

§ 2

Informationspflicht

Besucher und Benutzer des Gräbendorfer Sees sind verpflichtet, die See- und Uferordnung zu beachten und sich über ausgewiesene Bekanntmachungen zu informieren. Im Zweifelsfall können in den Verwaltungen Altdöbern, Drebkau und Vetschau/Spreewald Auskünfte eingeholt werden.

§ 3

Verhalten

- (1) Besucher und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert werden.
- (2) Besucher und Nutzer sind zu nachbarschaftlicher Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Besuchern und Nutzern ist das Befahren und Betreten des gekennzeichneten Naturschutzbereiches untersagt. Ausnahmeregelungen gelten für schriftlich ermächtigte Personen durch den Eigentümer.
- (4) Den Anweisungen der Bediensteten der Verwaltung, deren Beauftragte sowie der Polizei sind unbedingt Folge zu leisten.

§ 4

Verschmutzung und Beschädigung, Mitführen von Tieren

- (1) Jede Verunreinigung des Wassers und Geländes ist zu vermeiden.
- (2) Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt werden.
- (3) Besucher, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier die Wege und Anlagen nicht verschmutzt. Sie haben beim Ausführen derselben zur Aufnahme von Exkrementen geeignete Hilfsmittel (z.B. Tüten) mit sich zu führen, um anfallende Rückstände unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen befugter Kontrollpersonen sind diese Hilfsmittel vorzuzeigen. Erfolgte Verschmutzungen sind zu beseitigen. Hunde sind an der Leine zu führen. Im Weiteren gilt die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg.
- (4) Das Reiten auf dem Rundweg ist nicht gestattet. Für die Durchführung von Kutschfahrten ist ein Antrag zur Ausnahmegenehmigung nach § 13 dieser Verordnung zu stellen.

§ 5

Verbote

Verboten ist insbesondere:

1. das Gelände auf jegliche Art und Weise zu verunreinigen. Die weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes bleiben hiervon unberührt. Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, sind vom Halter oder der für das Tier verantwortlichen Person unverzüglich zu beseitigen,
2. Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen anzubringen oder zu verteilen - ausgenommen sind Bekanntmachungen auf Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen oder die zugelassene Benutzung des Strand- und Uferbereiches regeln - ,
3. das Anlegen offener Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen,
4. mit Fahrzeugen aller Art von den für die Zu- und Abfahrt gekennzeichneten Wegen abzuweichen, Krafträder und -fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge können abgeschleppt werden,
5. den See mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
6. andere als die errichteten Bootsstege als Bootsliegendeplätze zu benutzen und Boote außerhalb der vorgesehenen Anlegestege oder sonstigen als Anlegeplätze gekennzeichneten Stellen anzulegen,
7. ruhestörenden Lärm durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten zu erzeugen,
8. das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen, an den nicht dafür ausgewiesenen Flächen,
8. das Anbieten von Waren jeglicher Art an nicht vertraglich ausgewiesenen Stellen,
10. das Angeln im naturschutzorientierten Bereich.

§ 6

Seebenutzung

(1) Das Befahren der nutzbaren Seefläche (vgl. Vorbemerkung und Lageplan), das Surfen und Segeln auf dem See sind für Fahrzeuge bis zu 1500 kg Wasserverdrängung als Gemeingebrauch zugelassen.

(2) Das Befahren mit Booten, die zum Antrieb einen Verbrennungsmotor benutzen, ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen gemacht (z. B. Boote der Gewässeraufsicht, Rettungsboote der Rettungsorganisationen, Arbeits- und Kontrollboote der Kommunen).

(3) Unzulässig ist jede Art der gewerblichen Nutzung durch Dritte ohne Genehmigung des jeweiligen Eigentümers der Fläche. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zulassung.

(4) Die Eigentümer können, in gemeinsamer Abstimmung, den See im Übrigen, unbeschadet erteilter Zulassungen, jederzeit ganz oder teilweise oder für bestimmte Nutzergruppen sperren (z. B. bei Sonderveranstaltungen).

(5) Bei dem Modellbootbetrieb sind Verbrennungsmotoren nicht zugelassen.

(6) Die Eigentümer der Seefläche sind berechtigt, zur Verhinderung von Gefahren, Wasserflächen jederzeit ganz oder teilweise zu sperren.

(7) Das Sporttauchen ist nur in dem ausgewiesenen Bereich gestattet.

§ 7

Lagern, Festmachen und zu Wasser lassen

(1) Boote und Surfbretter dürfen nur fußläufig an das Ufer gebracht werden. Größere Boote, welche von einem Kraftfahrzeughänger in das Wasser gelassen werden müssen und für die eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen werden. (Einlassstelle Casel, an der Steg- und Slipanlage bei der Tauchstation Laasow und Steganlage Altdöbern).

(2) Das Lagern bzw. Festmachen von Booten im Wasser hat an den gekennzeichneten Stellen so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung derselben nicht möglich ist.

§ 8

Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Für das selbständige Führen aller Wasserfahrzeuge gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Wassersportsaison beginnt am 01.04. und endet am 31.10. eines jeden Jahres. Außerhalb der Wassersportsaison ist die Nutzung der nutzbaren Seeflächen (vergl. Vorbemerkungen und Lageplan) nur mit entsprechender Zulassung erlaubt.

§ 9

Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur mit Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers durchgeführt werden.

§ 10

Gewährleistung

Die Eigentümer der Flächen übernehmen mit Erteilung einer Zulassung oder Erlaubnis nach §§ 6 und 9 dieser See- und Uferordnung weder eine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen sowie der Bootsgleiten, Steganlagen und sonstigen Wassersporteinrichtungen noch eine solche für die Befahrbarkeit des Sees.

§ 11

Haftung

(1) Für Beschädigungen und Veränderungen jeder Art am Eigentum ist der Verursacher schadensersatzpflichtig.

- (2) Nutzer haften für alle Schäden, die von ihnen oder durch mitgebrachte Fahrzeuge, Boote oder sonstige Gegenstände verursacht werden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Der Inhaber einer Zulassung stellt die Eigentümer von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Nutzung des zugelassenen Wasserfahrzeuges gegen die Eigentümer geltend machen sollten.
- (4) Die Nutzung aller Betriebseinrichtungen, das Betreten der Zugänge zum Wasser, der Ufer und Uferflächen, der Bootsgleiten, Steganlagen und sonstigen Wassersportanlagen sowie das Befahren der Seefläche erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die Haftung der Eigentümer und ihrer Mitarbeiter für Schäden, die dem Verantwortungsbereich der Eigentümer zuzurechnen sind, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.
- (6) Alle Schadensersatzansprüche, die gegen die Eigentümer aufgrund der Nutzung von Anlagen oder des Befahrens der Wasserflächen erwachsen, sind ausgeschlossen.
- (7) Die Nutzer sollten, die Eigentümer auf besondere Gefahrenquellen auf der Wasserfläche unverzüglich aufmerksam machen.

§ 12

Betriebsordnung und sonstige Nutzungsregeln

- (1) Die See- und Uferordnung wird ergänzt durch Bekanntmachungen im Einzelfall.
- (2) Der Tauchsport findet ausschließlich in dem dafür vorgesehenen und abgetrennten Areal an der Tauchstation Laasow statt. Die Taucher werden über das sachgemäße Tauchen durch den Leiter der Tauchstation belehrt.
- (3) Bei Kutschfahrten reicht die Genehmigung eines Eigentümers.
- (4) Das Angeln wird durch Fischereipachtvertrag geregelt.

§ 13

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser See- und Uferordnung bedürfen einer Genehmigung der Eigentümer im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 14

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der festgelegten Ge- oder Verbote der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I S.1786), festgelegten Sätzen.
- (3) Insbesondere gelten für Verstöße nach der Anlage 2 - Verwarnungs- und Bußgeldkatalog- zu dieser Verordnung die dort genannten Sätze.
- (4) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 25.08.2008

gez.

Axel Müller

Bürgermeister

Anlage 2

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Schutz des See- und Uferbereiches des Gräbendorfer Sees in der Stadt Vetschau/ Spreewald, Ortsteil Laasow vom 25.08.2008
See- und Uferordnung - Gräbendorfer See -

Tatbestand	Verwarnungsgeld/ Bußgeld (in €)
1) Verstoß gegen § 3 - Verhalten	
- Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen der Bediensteten der Verwaltung oder deren Beauftragte	10,00 - 250,00
2) Verstoß gegen § 4 - Verschmutzung und Beschädigung, Mitführen von Tieren	
- Verunreinigung des Wassers oder Geländes	20,00 - 250,00
- Beschädigung des Uferbewuchses	35,00 - 250,00
3) Verstoß gegen § 5 - Verbote	
- Verunreinigung durch Hunde	20,00 - 100,00
- Missachtung des Werbeverbotes	20,00 - 100,00
- Anlegen von Feuerstellen außerhalb der vorgesehenen Einrichtungen	20,00 - 100,00
- Parken außerhalb ausgewiesener Parkplätze	30,00 - 50,00 bzw. Abschleppkosten
- Befahrung des Sees mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen	50,00 - 250,00
- Anlegen außerhalb gekennzeichneten Stellen	25,00 - 100,00
- Ruhestörender Lärm	25,00 - 500,00
- Campen, Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen in nicht ausgewiesenen Flächen	25,00 - 250,00
4) Verstoß gegen § 6 - Seebenutzung	
- Nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Sees	20,00 - 500,00
5) Verstoß gegen § 7 – Lagern, Festmachen und zu Wasser lassen,	
- Missachtung der Bestimmungen für Lagern, Festmachen und zu Wasser lassen von Booten und Surfbrettern	20,00 - 100,00
6) Verstoß gegen § 8 - Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen	
- Benutzung des Sees außerhalb der Wassersportsaison	25,00 - 250,00
7) Verstoß gegen § 9 - Veranstaltungen	
- Durchführen von Veranstaltungen ohne Genehmigung	100,00 - 1.000,00